

## *Informationen*

### *für Vikarinnen und Vikare*

*zu dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen*

Bitte beachten Sie, dass Sie sich über dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten auch anhand der "Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern" (= RS) informieren können.

Wichtig sind für Sie insbesondere folgende Nummern der Rechtssammlung:

1. Vorbereitungsdienstgesetz (RS 520)
2. Anwärterbezugsverordnung (RS 595)
3. Bekanntmachung über die Gewährung von Mietzuschuss, Fahrtkostenpauschale, Erstattung von Telefonkosten sowie Aufenthaltskosten im Predigerseminar für Lehrvikare (Predigtamtskandidaten) gemäß § 27 PfbesG (RS 596)
4. Umzugskostenverordnung (RS 580).

Änderungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen sowie neue Rechtsvorschriften werden im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (KABI) veröffentlicht. Es empfiehlt sich, das Amtsblatt jeweils durchzusehen. Einsicht in Rechtssammlung und Amtsblatt gewährt Ihnen schon vor dem Dienstantritt sicher Ihr/e Gemeindepfarrer/in, danach natürlich Ihr/e Mentor/in. Auch im Predigerseminar finden Sie diese wichtigen Informationen. Das Amtsblatt sowie die Rechtssammlung sind auch im Intranet zu finden (s. u.).

Bitte lesen Sie diese Seiten und die zitierten Nummern der Rechtssammlung in Ihrem eigenen Interesse nach Möglichkeit schon vor Ihrem Dienstantritt bzw. zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durch.

Im Folgenden geben wir Ihnen einige für Sie wichtige Hinweise, die dazu beitragen sollen, Ihnen die Orientierung zu erleichtern und Sie vor möglichen finanziellen Nachteilen zu bewahren.

#### Übersicht

- I. Einweisung der ersten Bezüge
- II. Höhe der Bezüge, sonstige Leistungen
- III. Umzugskostenerstattung
- IV. Fahrtkostenerstattung
- V. Krankenversicherung, Beihilfen
- VI. Zuschüsse zu den Kosten für Amtskleidung und Telefon
- VII. Versorgungsanwartschaft und Versorgungsberechtigung
- VIII. Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit
- IX. Urlaubsregelung
- X. Dienstaufsicht, Dienstweg

#### I. Einweisung der ersten Bezüge

Da die Bezüge für Vikarinnen und Vikare nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz (RS 550) im Voraus zu zahlen sind und die Abrechnung durch die elektronische Datenverarbeitung erfolgt, bitten wir um Verständnis, wenn Zahlungen neben dem Anwärtergrundbetrag erst nach vollständigem Eingang sämtlicher Unterlagen ausbezahlt werden können.

An Unterlagen benötigen wir von Ihnen umgehend:

1. Ihre Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl, auf die die Bezüge überwiesen werden sollen,
2. Ihre Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr (gegebenenfalls müssten Sie sich eine bei Ihrem Einwohnermeldeamt besorgen; wenn sich Ihre Lohnsteuerkarte noch beim Vorarbeitgeber befindet, bitte Kopie bzw. Ersatzbescheinigung vorlegen),
3. Ihre Sozialversicherungsnummer (Angabe auf Erfassungsbogen), Ihren Geburtsnamen und Ihren Geburtsort.
4. Wenn Sie während des Lehrvikariats heiraten, bitten wir Sie, die Eheschließung und Trauung gem. § 9 Abs. 2 VorbDG, § 52 PFG dem **Landeskirchenamt** (Frau Weikert), anzuzeigen. Für den möglichen Familienzuschlag beachten Sie bitte Abschnitt II Punkt 4.
5. Falls Sie Kinder haben, Kopien deren Geburtsurkunden ebenfalls an das **Landeskirchenamt** (Frau Weikert).

Bitte schicken Sie die Unterlagen 1 - 3 (siehe auch Anlage 3 "Erfassungsbogen") möglichst schon einen Monat vor Dienstantritt direkt an:

**Evangelisch-Lutherische Landeskirchenstelle**  
**- Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -**  
**Postfach 601**  
**91511 Ansbach**

Melden Sie bitte auch künftig gehaltsbezogene Änderungen (z. B. Bankverbindung, Familienstand, Anschrift und dgl.) spätestens vier Wochen vor Fälligkeit der Anwärterbezüge (jeweils der Erste eines Monats) an die obige Dienststelle. Andernfalls können bei der Abrechnung der Bezüge derartige Änderungen erst für den darauf folgenden Monat berücksichtigt werden. Gehaltsmitteilungen werden nur erstellt, wenn sich Änderungen gleich welcher Art ergeben.

Änderungen des Familienstandes oder Geburt von Kindern sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Die Festsetzung Ihrer Anwärterbezüge erfolgt durch das **Landeskirchenamt** (Sachbearbeiterin: Frau Rauch, Tel.: 089 5595-356).

Die Auszahlung Ihrer Anwärterbezüge erfolgt durch die **Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in Ansbach**. Zuständig hierfür sind:

Buchstaben	A - Fre	Frau Jurkus	0981 96991-228
	Fr - Ki	Frau Fackler	0981 96991-227
	Kj - Ne	Frau Merk	0981 96991-262
	Nf - Sch	Frau Staer	0981 96991-264
	Sd - Z	Frau Ehrenbrand	0981 96991-233

## II. Leistungen

1. Vikarinnen und Vikare erhalten gemäß der Verordnung über die Anwärterbezüge (RS 595) zur Zeit brutto:

Anwärtergrundbetrag € 1.157,34

2. Zusätzlich erhalten Sie mit Ihren Bezügen
  - Rentenversicherungszuschlag
  - Steuerabgeltungszuschlag
  - eine jährliche Sonderzahlung im Dezember
  - vermögenswirksame Leistungen (§ 29 PFBesG).
3. Soweit bei Ihnen die Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Sie:
  - Beihilfen (RS 570)
  - Fahrtkostenerstattung (RS 596 und RS 585 ff.)
  - Umzugskostenerstattung (RS 580)
  - in Ausnahmefällen Beschäftigungsvergütung (§ 5 Anwärterbezugsverordnung (RS 595) i.V.m. § 1 der Bekanntmachung über die Beschäftigungsvergütung nach Anlagen zu RS 550

4. Vikarinnen/Vikare erhalten **Familienzuschlag** gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz (PfBesG) i.V.m. Anlage IV PfBesG, soweit die persönlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Familienzuschlag unterteilt sich in den so genannten Ehegattenanteil und den Kinderanteil.

Der Ehegattenanteil beträgt 113,04 EUR. Der Kinderanteil ist nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 96,68 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind 299,68 EUR.

Der Familienzuschlag kann in voller Höhe oder in Fällen der sog. Zahlungskonkurrenz (z.B. wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner im öffentlichen, kirchlichen oder diakonischen Dienst beschäftigt ist) „nur“ anteilmäßig zur Auszahlung kommen. Aus Platzgründen kann jedoch hier auf die vielfältigen Konstellationen nicht näher eingegangen werden.

Um Ihren o.g. Anspruch dem Grunde und der Höhe nach prüfen zu können, bitten wir, den beigefügten Erhebungsbogen zum Bezug von Familienzuschlag sorgfältig auszufüllen und mit den ggf. erforderlichen Nachweisen an das Landeskirchenamt zurückzugeben. Solange dieser Erhebungsbogen nicht vorliegt oder nicht vollständig ausgefüllt ist, kann der Familienzuschlag nicht festgesetzt und zur Zahlung angewiesen werden. Zuständig hierfür ist derzeit im Landeskirchenamt: Frau Rauch, Tel. 089 5595-356.

Sollten Sie während Ihres Vorbereitungsdienstes heiraten oder ein Kind bekommen, bitten wir der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Ansbach (zuständige Sachbearbeiterin - siehe Ihre Gehaltsmitteilung rechts oben) die entsprechenden Urkunden in Kopie vorzulegen und mitzuteilen, ob und bei wem Ihr Ehepartner beschäftigt ist. Sollte ihr Ehepartner im öffentlichen, kirchlichen oder diakonischen Dienst beschäftigt sein, bitten wir um Beifügung einer aktuellen Gehaltsabrechnung Ihres Ehepartners.

5. Vikarinnen und Vikare sind nach § 6 Abs. 6 Vorbereitungsdienstgesetz (RS 520) verpflichtet, innerhalb der Kirchengemeinde eine Wohnung zu beziehen. Aus diesem Grunde kann Ihnen ein steuerpflichtiger Mietzuschuss gewährt werden. (Sachbearbeiterin: Frau Rauch, Tel. 089 5595-356).

Für die Festsetzung des Mietzuschusses gilt die Bekanntmachung über die Gewährung von Mietzuschuss in der Fassung vom 14.06.2007 – KABI Seite 234 (RS 596).

Die Bezuschussung richtet sich nach den Kriterien der bezuschussungsfähigen Wohnfläche und der Größe des Ortes, in dem Sie während des Vorbereitungsdienstes wohnen.

Der Bezuschussungsbetrag pro qm bemisst sich nach der Einwohnerzahl Ihres Wohnortes. Die Einzelheiten sind der oben genannten Bekanntmachung (RS 596) zu entnehmen. Folgende Anhaltspunkte (nicht vollständig) können gegeben werden:

Für Orte	bis zu 5.000 Einwohner	€ 3,53
	bis zu 30.000 Einwohner	€ 4,09
	bis zu 100.000 Einwohner	€ 4,41
	bis zu 200.000 Einwohner	€ 4,81
	über 200.000 Einwohner	€ 5,40
	Landeshauptstadt München, Landkreise: München-Land, Fürstenfeldbruck, Dachau, Ebersberg, Starnberg, Freising, Erding, Wolfratshausen-Bad Tölz, Miesbach, Weilheim, Garmisch-Partenkirchen	€ 5,85

Bestimmte Orte werden unabhängig von der Einwohnerzahl einer Ortsgröße zugeordnet. Diese Orte sind in § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung aufgeführt.

Zur Nettomiete (= Kaltmiete) wird nach Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung von € 200,00 ein Zuschuss gewährt. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt, indem die Quadratmeterzahl der bezuschussungsfähigen Wohnfläche mit dem Bezuschussungsbetrag der Ortsgröße multipliziert wird. Der Mietzuschuss wird höchstens in Höhe des tatsächlichen Nettomietzinses abzüglich der Eigenbeteiligung gewährt.

Der Mietzuschuss kann berechnet und an Sie angewiesen werden, sobald Sie den Erklärungsvordruck zum Bezug von Mietzuschuss sowie eine Kopie des vollständigen Mietvertrages übersandt haben. Aus dem Mietvertrag müssen der Nettomietzins ohne Nebenkosten und die Größe in qm eindeutig hervorgehen. Mietkosten für Garagen bzw. Pkw-Stellplätze müssen ebenfalls im Mietvertrag ausgewiesen sein.

Wir bitten Sie, die Erklärung zum Bezug von Mietzuschuss auch in dem Fall ausgefüllt an das Landeskirchenamt zurückzusenden, wenn Ihre Nettomiete € 200,00, also den Betrag der Eigenbeteiligung, nicht überschreitet und Sie somit keinen Anspruch auf Mietzuschuss haben.

Bei evtl. Mietkaufordnungen ist das Landeskirchenamt bereit, eine Bürgschaftserklärung abzugeben. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin im Landeskirchenamt, Frau Rauch (089 5595-356).

Sollten Sie im Laufe Ihres Lehrvikariats Ihre Wohnung wechseln, so bitten wir Sie, uns die o.g. Angaben zum Nettomietzins für die neue Wohnung mitzuteilen, damit der Mietzuschuss erneut festgesetzt werden kann. Sollte die Wohnung außerhalb des Gemeindebereichs liegen, ist vor dem Abschluss des Mietvertrags auf dem Dienstweg - unter Angabe der Gründe - Antrag auf Befreiung von der Residenzpflicht zu stellen.

6. Aufgrund des Versorgungsneuregelungsgesetzes unterliegen Sie als Vikar/Vikarin ebenso wie die Pfarrer/Pfarrerinnen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei wird auch der Arbeitnehmeranteil von der Landeskirche in Form eines Rentenversicherungszuschlags übernommen (Text in der Gehaltsmitteilung: UEBERN SV). Dieser Rentenversicherungszuschlag wird bei Ihren Bezügen mitversteuert. Für diese Steuermehrbelastung erhalten Sie einen Steuerabgeltungszuschlag (= SV-AUSGL-ZUL) nach § 2 Abs. 1 Buchst. c PfBesG.

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden über die AOK Bayern an die Deutsche Rentenversicherung Bund abgeführt. Deshalb erscheint auf dem Sozialversicherungsnachweis, den Sie jährlich erhalten, die AOK. Mit Ihrer abgeschlossenen Krankenversicherung besteht kein Zusammenhang.

7. Zur Abgeltung etwaiger Mehrbelastungen an Einkommen-/(Lohn-) und Kirchensteuer, die aus der Übernahme des Versichertenanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den kirchlichen Dienstgeber entstehen, wird ein Zuschlag gewährt. Verheiratete Vikarinnen und Vikare, die in den Lohnsteuerklassen III, IV, V und VI eingestuft sind, erhalten auf Antrag höhere Steuerabgeltungszuschläge gemäß Erstattungsgruppe A oder C, wenn durch Vorlage der Gehaltsbescheinigung oder sonstiger Einkommensbelege der gehaltszahlenden Stelle nachgewiesen ist, dass Ihr Ehegatte ein Jahreseinkommen in Höhe von mindestens 30 % des Jahres-Gesamtbruttobezuges des Mitarbeiters bezieht. Der Nachweis muss jeweils bis spätestens 1. Oktober für das laufende Kalenderjahr geführt werden.

Weitere Hinweise können Sie der Verordnung über die Abgeltung der durch die Anwendung des Versorgungsneuregelungsgesetzes bedingten Steuermehrbelastung (RS 762) entnehmen.

8. Wenn für die Ausübung des Dienstes im Lehrvikariat die Anschaffung eines Kfz notwendig ist, so können Sie hierzu einen Gehaltsvorschuss beim Landeskirchenamt beantragen (vgl. RS 820 und 821). Der Gehaltsvorschuss beträgt höchstens € 3.580,00. Bei Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von mehr als € 3.580,00 werden € 3.580,00, bei Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von weniger als € 3.580,00 wird die Hälfte des Preises gewährt. Neben einem Antrag auf Gehaltsvorschuss sind die Rechnung oder der Kaufvertrag für das Kfz sowie eine Bestätigung über den Abschluss einer Vollkaskoversicherung mit mindestens € 500,00 Selbstbeteiligung (bei älteren Fahrzeugen kann darauf verzichtet werden) auf dem Dienstweg vorzulegen. Das Kraftfahrzeug muss auf Ihren Namen zugelassen werden.

Der Gehaltsvorschuss ist steuerpflichtig, ob und ggf. in welcher Höhe tatsächlich Steuern anfallen, ist bei unserer Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Ansbach zu erfragen (Ansprechpartner siehe Seite 2 der Informationen).

Der Gehaltsvorschuss wird zinslos in monatlichen Raten von € 77,00 getilgt. Er kann nur für die Anschaffung eines Kfz, nicht für andere Haushaltsgegenstände (z. B. Möbel) beantragt werden. Zuständig ist hierfür im Landeskirchenamt Frau Lassen, Tel. 089 5595-504.

9. Der Anwärtergrundbetrag wird bei Verlängerung des Lehrvikariats i. d. R. um 15 % gekürzt, wenn Sie die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben oder sich die Ausbildung aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde verzögert.

### III. Umzugskostenerstattung

Im Rahmen der Pfarrerumzugskostenverordnung besteht kein Anspruch auf Umzugskostenvergütung. Es wird ein Zuschuss zu den Umzugskosten gewährt, wenn der Umzug aus dienstlichen Gründen erfolgen muss. Die Höhe des Zuschusses beträgt für Vikarinnen und Vikare **einmalig**:

für

- |  |          |
|--|----------|
| a) Ledige und Verheiratete, die nicht unter b) fallen  | € 256,00 |
| b) Verheiratete, deren Ehepartner/in nicht eigene Einnahmen hat, die 65 % des Anwärtergrundbetrages (Anlage III zum Pfarrbesoldungsgesetz) übersteigen   | € 384,00 |
| c) jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz/ Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 des Einkommensteuergesetzes/§§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde | € 103,00 |
| d) bei einem Umzug mit einer Entfernung von mehr als 250 km einfache Strecke zusätzlich  | € 103,00 |

Wir weisen darauf hin, dass zwischen der EKD und der Firma Europcar ein Rahmenabkommen besteht und dadurch kirchliche Mitarbeiter/innen sehr günstig Leihwagen mieten können. Berechtigungsscheine können beim Landeskirchenamt (Sachbearbeiterin: Frau Lassen, Tel. 089 5595-504, E-Mail: lrmgard.Lassen@elkb.de) angefordert werden.

### IV. Fahrtkostenerstattung

1. Die entstehenden **Fahrtkosten** bei Einberufung zu einem Kurs oder Lehrgang während des Lehrvikariats werden in Höhe von 0,14 Euro/km ersetzt und sind mit der Ausbildungsstätte abzurechnen.

Werden Sie während des Lehrvikariats aus besonderen Gründen von der grundsätzlichen Verpflichtung entbunden, am Dienstsitz (Ausbildungsort) zu wohnen, kann eine monatliche Fahrtkostenpauschale mit dem beiliegenden Formblatt beantragt werden. Sie ist je nach Entfernung des Einsatzortes vom Wohnort gestaffelt:

- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| ab 5 km bis 7 km:            | € 36,00 im Monat  |
| bei mehr als 7 km bis 20 km: | € 52,00 im Monat  |
| bei mehr als 20 km:          | € 77,00 im Monat. |

Die Fahrtkosten sind voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

2. Dienstfahrten werden Ihnen von der Kirchengemeinde ersetzt (vgl. Nr. 4 Bekanntmachung, RS 587), vgl. auch die Pfarrerreisekostenverordnung mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (RS 585 und RS 586). In Zweifelsfällen sollten Sie Ihren Lehrpfarrer/Ihre Lehrpfarrerin oder den Rektor/die Rektorin des Predigerseminars fragen.

Grundsätzlich ist es jedem Mitarbeiter freigestellt, für Dienstfahrten sein privates Kraftfahrzeug zu benutzen. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nur gewährt, wenn für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges triftige Gründe vorliegen (RS 821). Ebenso erfolgt die Erstattung eines Reparaturkostenzuschusses (RS 821) nur, wenn für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges triftige Gründe vorgelegen haben. Ein Reparaturkostenzuschuss muss innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Schadens beim Landeskirchenamt beantragt werden. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt (Weitere Informationen zum Reparaturkostenzuschuss siehe im Intranet unter dem Suchbegriff „Kraftfahrzeug“).

Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung sind keine Dienstreisen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG, da sie nicht der Erledigung des Dienstgeschäftes dienen. Ein Reparaturkostenzuschuss ist hier somit nicht erstattungsfähig.

#### V. Krankenversicherung, Beihilfe, Pflegepflichtversicherung, Versicherungsfragen

Als Vikarin/Vikar besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Krankenversicherungsschutz haben Sie deshalb selbst zu sorgen. Seit 2009 ist der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung Pflicht. Sie haben einen Anspruch auf Beihilfe nach der Kirchlichen Beihilfeverordnung (RS 766).

Soweit Sie bisher einer gesetzlichen Krankenkasse angehört, haben Sie die Wahl zwischen dem Abschluss einer privaten Krankenversicherung oder der freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse, z. B. AOK, Barmer, DAK. Wenn Sie bisher einer gesetzlichen Krankenkasse nicht angehört haben, können Sie sich nur privat versichern.

1. Entscheiden Sie sich für die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse, so können Sie beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag stellen. Der Zuschuss wird in Höhe der Hälfte des paritätisch finanzierten ermäßigten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (derzeit 14,0 v. H.) bzw. des paritätisch finanzierten allgemeinen Beitragssatzes (derzeit 14,6 v. H.) gewährt. Kein Zuschuss wird gewährt auf den von den Mitgliedern der Krankenkassen zusätzlich zu zahlenden Beitrag in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten sowie auf einen von den Krankenkassen bei Finanzbedarf erhobenen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Prämien, die von den Krankenkassen an ihre Mitglieder ausgezahlt werden, führen nicht zu einer Verminderung des Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag. Auch zum Beitrag zur Pflegeversicherung wird kein Zuschuss gewährt (siehe Nr. 4 a).

Der Antrag auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag wird frühestens wirksam zum Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Landeskirchenamt eingegangen ist. Der Zuschuss wird längstens für ein Jahr nachgezahlt, jedoch nicht über den Antragsmonat hinaus. Durch den Bezug des Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag wird der Beihilfeanspruch allerdings eingeschränkt, weil die Sachleistungen der Krankenkasse (Behandlung auf Versichertenkarte) in Anspruch genommen werden müssen. Es entstehen Ihnen bei dieser Behandlung jedoch keine Kosten (ausgenommen Praxisgebühr, Zuzahlungen für Arznei- und Verbandsmittel sowie Hilfsmittel, Heilmittel wie Massagen und Krankengymnastik). Auch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Pflegeklasse der Krankenhausbehandlung verursacht keine zusätzlichen Kosten (ausgenommen Zuzahlung von z. Zt. € 10,00/Tag für höchstens 28 Tage im Jahr).

Ein eingeschränkter Beihilfeanspruch besteht noch für Zahnersatz (nur Kronen, Brücken, Prothesen und Implantate), Heilpraktikerleistungen und Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer und Chefarztbehandlung). Bei einer Behandlung in der 2. Pflegeklasse werden die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse von dem beihilfefähigen Betrag abgezogen; von dem Rest wird die Beihilfe nach dem Beihilfebemessungssatz gezahlt. Wenn Sie die 2. Pflegeklasse in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie eine private Zusatzversicherung für den Krankenhausaufenthalt in der 2. Pflegeklasse abschließen. Die Krankenversicherer bieten Zusatztarife an, die genau die Deckungslücke zwischen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Beihilfe schließen.

2. Entscheiden Sie sich für eine **private Krankenversicherung**, so ist diese so abzuschließen, dass die Leistungen der Krankenversicherung zusammen mit der Beihilfe einen 100 %igen Ersatz bringen (beihilfekonform). Der Beihilfebemessungssatz stellt auf die Person ab, für die Beihilfe beantragt wird (z. B. Beihilfeberechtigter 50 %, wenn zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind 70 %, für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 %, für berücksichtigungsfähige Kinder 80 %).

Allerdings gibt es Einschränkungen der Beihilfe, wenn z. B. eine Pflichtversicherung für die Ehegattin/den Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Überschreitet der Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages € 18.000,00 im Jahr, entfällt der Beihilfeanspruch für den Ehepartner bzw. für die Ehepartnerin. Ein eigener Beihilfeanspruch des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin ist vorrangig.

Die Beihilfavorschriften sehen bei Zahnersatzleistungen Einschränkungen oder Höchstbeträge vor. Manche private Krankenversicherer bieten hier Zusatzversicherungen an, die zumindest einen Teil der Selbstbeteiligung, die im Beihilferecht vorgesehen ist, abdeckt. Soweit die Zahnersatzleistungen in der privaten Krankenversicherung gesondert versichert werden, könnte auch ein höherer Prozentsatz abgeschlossen werden. Es ist zu empfehlen, vor Behandlungsbeginn der Beihilfestelle einen Heil- und Kostenplan vorzulegen.

3. Zu den verschiedenen Krankenversicherungsarten (gesetzliche Krankenversicherung und private Krankenversicherung) können nur allgemeine Hinweise gegeben werden, weil in Krankenversicherungsfragen individuellen Merkmalen eine erhebliche Bedeutung zukommt: So findet bei Begründung einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse keine Gesundheitsprüfung statt. Die privaten Krankenversicherer dagegen entscheiden über die Annahme eines Versicherungsantrages nach dem Gesundheitszustand (und dem damit verbundenen Risiko) der Bewerberin / des Bewerbers.

Der Krankenkassenbeitrag bei Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse) richtet sich nach den monatlichen (sozialversicherungspflichtigen) Bezügen und anderen Einnahmen, die für die Beitragsberechnung von den gesetzlichen Krankenkassen bei freiwilliger Mitgliedschaft herangezogen werden dürfen. Für nichterwerbstätige Ehegatten und Kinder wird in der Regel kein eigener Beitrag erhoben (beitragsfreie Familienversicherung). Dagegen ist bei Versicherung in einer privaten Krankenkasse für jede versicherte Person ein eigener Beitrag zu zahlen. Dieser richtet sich u. a. nach dem Eintrittsalter der versicherten Person und unter Umständen auch nach bestehenden Gesundheitsrisiken bei Eintritt in die private Krankenkasse (gegebenenfalls werden Risikozuschläge erhoben bzw. bestimmte Risiken ausgeschlossen).

Die zuständigen Mitarbeitenden in der Beihilfesachbearbeitung sind:

Buchstaben	Ansprechpartner	E-Mail-Adressen	Telefonnummern
A - F	Brigitte Nitzke	<a href="mailto:Brigitte.Nitzke@elkb.de">Brigitte.Nitzke@elkb.de</a>	089 5595 320
Götz - Kött	Eva Saur	<a href="mailto:Eva.Saur@elkb.de">Eva.Saur@elkb.de</a>	089 5595 228 (Montag bis Mittwoch und Freitag jeweils vormittags)
Koh - Reir	Theodor Schoch	<a href="mailto:Theodor.Schoch@elkb.de">Theodor.Schoch@elkb.de</a>	089 5595 317
G - Gött und Reis - Schre	Andrea Köhler	<a href="mailto:Andrea.Koehler@elkb.de">Andrea.Koehler@elkb.de</a>	089 5595 412
Schri - Z	Maria Wachtmeister	<a href="mailto:Maria.Wachtmeister@elkb.de">Maria.Wachtmeister@elkb.de</a>	089 5595 229 (Montag und Dienstag jeweils ganztags, Mittwoch und Donnerstag jeweils vormittags)
		gemeinsame Fax-Nummer	089 5595 8 876

#### 4. Pflegeversicherung

a) In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilfeberechtigte werden bei ihrer Krankenkasse in die soziale Pflegepflichtversicherung aufgenommen. Allerdings müssen sie nur die Hälfte des Beitrages zahlen (derzeit 0,975 % gegebenenfalls zuzüglich eines Beitragszuschlages für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten), weil eine Beihilfeberechtigung auch für den Fall der Pflege besteht. Die Leistungen der sozialen Pflegepflichtversicherung werden nur zu Hälfte erbracht, die andere Hälfte wird nach den Beihilfevorschriften als Beihilfe gewährt. Aus diesem Grunde ist die Gewährung eines Zuschusses zum Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung ausgeschlossen.

b) Privat krankenversicherte Beihilfeberechtigte müssen bei ihrer privaten Krankenkasse eine private Pflegepflichtversicherung als Ergänzung zur Beihilfe gemäß dem jeweiligen Beihilfebemessungssatz (beihilfekontingent) abschließen.

5. Während des Einführungskurses im Predigerseminar wird Herr Georg Tautor vom Landeskirchenamt Informationen zur Beihilfe und den damit zusammenhängenden Krankenversicherungsfragen geben. Nachdem aber in der Regel bereits vor dieser Informationsveranstaltung im Einführungskurs Entscheidungen im Blick auf den Krankenversicherungsschutz zu treffen sind, sollte bei Informationsbedarf schon im Vorfeld Kontakt mit der Beihilfestelle des Landeskirchenamtes aufgenommen werden (Kontaktmöglichkeiten siehe oben).

#### VI. Zuschüsse zu den Kosten für Amtskleidung und Telefon

Zur Erstanschaffung eines Talars erhalten Sie einen Zuschuss bis zur Höhe von € 310,00. Ein Antrag ist unter Vorlage der Originalrechnung an das Landeskirchenamt zu richten (Sachbearbeiterin: Frau Bianca Behrens, Tel. 089 5595-392).

Die Kirchengemeinde, in der Sie eingesetzt sind, übernimmt gemäß § 3 Mietzuschussbekanntmachung (RS 596) die Gebühren für dienstliche Telefongespräche. Darüber hinaus können für Vikarinnen und Vikare bei einer so genannten Flatrate die dienstlichen Telefongespräche pauschal mit 12,50 Euro monatlich durch die Kirchengemeinde erstattet werden.

#### VII. Versorgungsanwartschaft und Versorgungsberechtigung

Sie erwerben als Vikarin/Vikar bereits eine **Anwartschaft** auf Versorgung, aber noch keine **Versorgungsberechtigung**. **Versorgungsberechtigt** sind erst Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrverwalter auf Lebenszeit, wenn Sie das 27. Lebensjahr vollendet haben (§ 37 Abs. 1 Satz 1 PfbesG) und eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben (§ 106 PfbG). Versorgungsberechtigte sind auch Pfarrer auf Probe nach Verleihung der **Bewerbungsfähigkeit** (§ 37 Abs. 1 Satz 2 PfbesG).

Die Schulzeit und die abgeschlossene Hochschulzeit nach dem 17. Lebensjahr werden zum Teil (derzeit noch) in der Rentenversicherung als Anrechnungszeit berücksichtigt, wenn Nachweise bei der **Deutschen Rentenversicherung Bund** (ehemals BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und VDR – Verband Deutscher Rentenversicherungsträger), 10704 Berlin, unter Angabe der Versicherungsnummer vorgelegt werden. Die Schulzeit ist durch das Abiturzeugnis, die Hochschulzeiten sind durch Studienbücher oder Studiaausweise und das Zeugnis der Theologischen Aufnahmeprüfung nachzuweisen. Auch ein geleisteter Wehrdienst oder Zivildienst wird angerechnet, wenn Nachweise an die Rentenversicherung gesandt werden. Das Landeskirchenamt (Sachbearbeiter: Herr Tautor, Telefon 089 5595-218) ist bereit, die Unterlagen zu prüfen und an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu senden.



### VIII. Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit

Zeigen Sie bitte eine bestehende Schwangerschaft unverzüglich unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung an, damit wir Sie über die Regelungen bezüglich des Mutterschutzes, der Elternzeit und die dadurch ggf. notwendige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes rechtzeitig informieren können. Zuständig hierfür sind:

Buchstaben	A – H	Frau Fink	089 5595-216
	I – Q und S	Herr Seemann-Kahne	089 5595-532
	R – Z sowie Sch und St	Herr Grafenauer	089 5595-217

Bitte beachten Sie bezüglich Ihrer Ansprechpartner auch die entsprechende Seite in unserem Intranet.

Nach der Geburt ist die Abstammungs- bzw. Geburtsurkunde unverzüglich vorzulegen.

### IX. Urlaubsregelung

Es stehen Ihnen jährlich 37 Kalendertage Urlaub zu (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 PflUrlV – RS 508). Im ersten Ausbildungsjahr bemisst sich die Länge des Urlaubs anteilmäßig nach den Dienstmonaten. **Der Urlaub ist in der Zeit der Tätigkeit am Ausbildungsort einzubringen.** Bitte beachten Sie auch § 9 PflUrlV, damit Ihnen kein Urlaub verfällt. Die Bestimmungen über Dienstbefreiung und Befreiung vom Dienst am Ort (§§ 14 ff. PflUrlV) gelten auch im Lehrvikariat.

### X. Dienstaufsicht, Dienstweg

Nach § 10 Abs. 1 VorbDG unterstehen Vikare und Vikarinnen der allgemeinen **Dienstaufsicht** des Landeskirchenrates. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird vom Rektor oder von der Rektorin des zuständigen Predigerseminars ausgeübt; außerhalb des Predigerseminars ist diese Aufgabe auf den Lehrpfarrer oder die Lehrpfarrerin delegiert.

Bei Schreiben an das Landeskirchenamt ist der **Dienstweg** einzuhalten. Das Schreiben ist über den Lehrpfarrer/die Lehrpfarrerin und den Rektor/die Rektorin des Predigerseminars an das Landeskirchenamt zu richten.

In Eilfällen kann zusätzlich eine Abschrift vorab an das Landeskirchenamt geschickt werden (mit dem Vermerk der gleichzeitigen Absendung auf dem Dienstweg).

### Anlagen

1. Erhebungsbogen zum Bezug des Familienzuschlages
2. Ergänzende Erklärung zum Bezug des kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlages
3. Zusatzerklärung Nebentätigkeiten
3. Antrag auf Umzugskostenzuschuss
4. Antrag auf Fahrtkostenpauschale
5. Zuschuss zur Erstanschaffung eines Talars
6. Erfassungsbogen
7. Erklärung zum Bezug von Mietzuschuss
8. Grundzüge der Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt

Viele wichtige Informationen – auch rechtliche und dienstrechtlich relevante wie beispielsweise das Kirchliche Amtsblatt, Personalstand, Intranet-Adressbuch, Arbeitshilfen, Projektbörse, Verzeichnis Evangelischer Tagungshäuser, Fortbildungskatalog, Rahmenverträge und demnächst die „Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ finden Sie im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Sie können dort Ihre persönlichen Zugangsdaten beantragen unter:

<https://www.elkb.de>